

die er dem Papst zum Geschenk machte, um dessen Unterstützung gegen die Türken zu erhalten.
F. J. S.

U. d. Titel „Dall'archivio Vaticano“ veröffentlichte und besprach dessen Präfekt A. Mercati, in den *Mél. d'arch. et d'hist.* 61 (1949) einige neuerdings von ihm aufgefundene wichtige Aktenstücke zu den Verhandlungen König Johanns von Böhmen mit der Kurie 1331, also auf dem Höhepunkte des Kampfes gegen Ludwig den Bayern, als Johann eine lombardische Kronkrone für sich erhoffte, und einen Bericht französischer Gesandter über ihre Besprechungen mit Ruprecht v. d. Pfalz 1401 in der Frage des Schismas.

„Un trattato inedito fra Venezia e Cervia (1203, 8 luglio)“, von Rainer Dandolo, dem Sohne des auf dem Kreuzzug befindlichen Dogen abgeschlossen, wurde veröffentlicht von M. Brunetti, *Atti dell'Istituto Veneto* 107 p. 2: *Cl. di scienze morali etc.* (1949) 83—87.

I. J. Sanders, *The text of the peace of Paris*, *EHR.* 66 (1951) 81—97, bringt auf Grund eines umfangreichen archivalischen Materials recht interessante Aufschlüsse über den französisch-englischen Frieden von 1259, in dessen Abschluß die Anfänge der baronalen Revolte hineinspielen, was sich in zwei Fassungen des Vertrags — vom Mai und vom Dezember — äußert. Die beiden Fassungen unterscheiden sich dadurch, daß in der einen Richard von Cornwall und die Gräfin von Leicester — Simons von Montfort Frau — auf ihre Ansprüche auf französischen Landbesitz verzichten. Das war der Baronalpartei gegenüber nicht durchzusetzen; die Klausel fehlt daher im Dezembervertrag und ist dort durch eine finanzielle Verpflichtung ersetzt.
W. H.

Otto Stolz, *Die Staatsverträge der österreichischen Landesfürsten im 13. und 14. Jahrhundert*, *MIÖG.* 58 (1950) 575—588. — Obwohl der Vf. sich nur mit den Staatsverträgen der österreichischen Landesfürsten befaßt, bildet der Aufsatz eine willkommene Ergänzung zu den Ausführungen L. Bittners, *Die Lehre von den völkerrechtlichen Vertragsurkunden*, 1924 (vgl. *AUF.* 9 [1926] 154 ff.). Von der Feststellung ausgehend, daß die Verträge der deutschen Kaiser mit anderen Herrschern wie auch diejenigen der deutschen Landesfürsten untereinander in den Handbüchern der deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte nicht näher behandelt werden und auch der juristische Begriff des Vertrages für die Geschichte des ma. Staatsrechts noch kaum erörtert worden ist, macht der Vf. auf die verhältnismäßig große Zahl von Staatsverträgen aufmerksam, die die Landesfürsten seit dem 13. Jh. eingingen, obwohl ihnen dieses Recht ausdrücklich erst 1648 zugestanden worden ist. An Hand der Staatsverträge der österreichischen Landesfürsten, für die der Vf. die gleiche Sachgruppierung vornehmen kann, wie sie für die neuzeitlichen Verträge gilt (Friedensverträge, Gebiets- und Grenzverträge, Erb- und Teilungsverträge, Schutz- und Bündnisverträge, Handels-, Zoll- und Rechtshilfeverträge), gelingt der Nachweis, „daß die Gewalt der Landesfürsten auch schon im MA. wie in anderer Hinsicht der Staatsgewalt der Neuzeit grundsätzlich gleich gewesen ist“.

Karl Pivec, *Quellenanalyse zu Dietrich von Niem. I. Die Ottonenzeit im Viridarium imperatorum und die „Gesta Saxonum“*, *MIÖG.* 58 (1950) 386—440. — Die Arbeit verfolgt den Zweck, die Quellen zu ermitteln, die Dietrich für das neu entdeckte „Viridarium“ (vgl. A. Lhotsky, *Das Viridarium imperatorum et regum Romanorum*, SB. Wien 226 [1949] 93 ff.) und andere Werke, besonders den Berufungstraktat (vgl. H. Heimpel, *Studien zur Kirchen- und Reichsreform des 15. Jhs.*, SB. Heidelberg 1929) benutzt hat.